

Vorbemerkungen:

Für die Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V. steht im Dezember 2014 die Bestimmung neuer Mitglieder an. Die Entsendung der bisherigen Mitglieder des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn endet am 05.12.2014. Bisherige Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft waren/sind die Kreistagsabgeordneten Ute Krupp/SPD und Michael Donix /CDU, die auf Vorschlag der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises seinerzeit im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt wurden. Herr Donix ist im Übrigen bereits mit Ablauf des 31.07.2014 aus der Veranstaltergemeinschaft ausgeschieden.

Erläuterungen:

Nach § 52 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) darf lokaler Hörfunk nur von einer Veranstaltergemeinschaft (§§ 58, 62 bis 66) veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 59) bedient. Die Veranstaltergemeinschaft ist Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

Die Veranstaltergemeinschaft muss nach § 62 LMG NRW von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von den hier näher genannten Stellen wie z. B. den Kirchen, gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, Arbeitgeberverband, Jugendring des Kreises/der kreisfreien Stadt, Sportbund, Wohlfahrtsverbände sowie vom Kreistag bzw. Rat der kreisfreien Stadt, Vertretungskörperschaft einer sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften nach § 63 Abs. 1 Satz 3 bestimmt worden sind.

Nach § 63 LMG NRW werden vom Kreistag bzw. vom Rat der kreisfreien Stadt zwei Mitglieder bestimmt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt werden. Umfasst das Verbreitungsgebiet – wie hier im Falle der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises - mehrere Gebietskörperschaften oder Teile davon, die nicht über eine gemeinsame kommunale Vertretungskörperschaft verfügen, erfolgt die Bestimmung gemeinsam durch diese Gebietskörperschaften. Der Gesetzgeber hat es nach Mitteilung der Landesanstalt für Medien NRW vom 20.11.2013 hierbei freigestellt, in welcher Art und Weise sie gemeinsam Mitglieder in die Veranstaltergemeinschaft entsenden. Allerdings sollen nach 63 Abs. 4 LMG NRW ebenso viele Frauen wie Männer benannt werden.

Die zuständigen Stellen in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis haben sich inzwischen dahingehend abgestimmt, dass jede der beiden beteiligten Gebietskörperschaften je einen Wahlvorschlag unterbreitet und beide Wahlvorschläge sodann gemeinsam sowohl im Rat der Stadt Bonn als auch im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zur Wahl gestellt werden.

Bei der Bestimmung eines Mitglieds für ein Gremium hat nach dem hier maßgeblichen Verfahren d'Hondt im Rhein-Sieg-Kreis die CDU-Fraktion den Zugriff. Die CDU-Kreistagsfraktion hat daher vorgeschlagen, die Kreistagsabgeordnete Katharina Gebauer als Mitglied für die Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V. seitens des Rhein-Sieg-Kreises zu bestimmen.

Der Rat der Stadt Bonn hat insoweit im Zuge seiner Sitzung am 13.11.2014 Herrn Bürgermeister Reinhard Limbach, Mitglied des Rates der Stadt Bonn, und das Mitglied des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises, Frau Katharina Gebauer, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder in die Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V. gewählt. Die entsprechende Beschlussvorlage der Stadt Bonn ist als **Anhang** beigefügt.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Da die Bestimmung der neuen Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bereits zum 05.12.2014 erfolgen musste, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 11.12.2014 stattfindet, war es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn in der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V. gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 24.11.2014 den v. g. Eilbeschluss einstimmig gefasst. Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)